

## 5. Befehl Nr. 160 der SMAD

**Über die Verantwortung für Sabotage- und Diversionsakte****Vom 3. Dezember 1945**

(Auszug)

Um die verbrecherische Tätigkeit einzelner Personen, die die Durchkreuzung des von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbaus zum Ziele hat, zu unterbinden, befehle ich:

1. Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane der deutschen Verwaltungen bezwecken, werden zu Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt.
2. Zu denselben Strafen werden die Personen verurteilt, die Sabotageakte zur Lähmung der Tätigkeit der Betriebe oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung verüben.

**II. Gesetze zum Schutze  
des sozialistischen Eigentums****1. Gesetz zum Schutze des Volkseigentums  
und anderen gesellschaftlichen Eigentums****Vom 2. Oktober 1952****(GBl. S. 982)**

Zum Schutze des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums, das die ökonomische Basis des Aufbaues des Sozialismus, in der Deutschen Demokratischen Republik